

Strafbarkeit des Inzest – Bundesverfassungsgericht muss entscheiden

Das Bundesverfassungsgericht muss sich aktuell mit der Verfassungsbeschwerde eines dreißigjährigen Mannes befassen, der in den vergangenen Jahren mehrfach wegen „Inzests“ mit seiner jüngeren leiblichen Schwester bestraft wurde – zuletzt mit einer Freiheitsstrafe von zweieinhalb Jahren. Hintergrund der strafrechtlichen Verurteilungen ist die sexuelle Beziehung der beiden Geschwister, die getrennt aufwuchsen und sich erst 2000 im Alter von 22 und 16 Jahren kennen lernten. Das Paar hat mittlerweile vier gemeinsame leibliche Kinder.

Inzest als historisches, gesellschaftliches Tabu

Das Verbot des Beischlafs zwischen nahen Verwandten ist alt und findet sich etwa im Alten und Neuen Testament, der römischen und antiken griechischen Rechtsordnung. Auch heute verbieten Christentum und Islam die Ehe und Fortpflanzung unter nahen Verwandten. Dennoch gab es immer auch Kulturen, die den Inzest nicht ahndeten oder ihn sogar förderten, wie etwa die ägyptischen Pharaonen, bis zu gewissen Verwandtschaftsgraden der europäische Hochadel oder heute noch die Kusinen-Ehe im Iran.

Aktuelle Gesetzeslage § 173 StGB

Das Gesetz sieht Geldstrafe oder sogar Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren vor für denjenigen, der mit einem Abkömmling (Kinder, Kindeskindern usw.) den Beischlaf vollzieht. Für den Beischlaf mit leiblichen Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern usw.) oder mit leiblichen Geschwistern reicht das Strafmaß von Geldstrafe bis zu zwei Jahren Freiheitsstrafe. Ausgenommen von der Strafbarkeit sind lediglich Abkömmlinge oder Geschwister, die zur Tatzeit noch nicht achtzehn Jahre alt waren. Sie werden jedoch häufig einer Betreuung unterstellt. So blieb für die ersten „Taten“ der Leipziger Geschwister die Schwester aufgrund ihrer damals erst 16 Jahre zunächst straffrei. Zu beachten ist, dass unter Strafe ausschließlich der Vollzug des Beischlafs, d.h. der tatsächliche Geschlechtsverkehr steht. Anders als bei den übrigen Sexualdelikten, sind sonstige sexuelle Handlungen danach straffrei.

Ist Strafbarkeit des Inzests noch zeitgemäß?

Es stellt sich bereits die Frage nach der Zielsetzung dieser Vorschrift. Innerhalb des StGB gehört § 173 zu den Vorschriften, die die Rechtsgüter Ehe und Familie schützen sollen. Dagegen spricht jedoch, dass weniger ein Inzest zur Zerrüttung von Ehe oder Familie führt als vielmehr erst in zerrüttetem familiärem Umfeld der Inzest entstehen wird.

Daneben kommt als Gesetzeszweck der Schutz vor genetischen Schäden der Kinder in Betracht. In der Konsequenz würde dies jedoch bedeuten, dass auch andere Paare, die potentiell Erbkrankheiten oder -schäden an ihre Nachkommen weitergeben könnten, die Zeugung von Nachwuchs verboten werden müsste. Ein Ansinnen, das gerade vor dem Hintergrund der nationalsozialistischen Rassengesetze besonders verwerflich und ein Verstoß gegen die Menschenwürde wäre.

Schließlich bedarf auch das Recht eines jeden auf sexuelle Selbstbestimmung nicht des Inzestverbotes, da sie ausreichend durch die übrigen Sexualdelikte

geschützt ist und das Verbot vielmehr in die sexuelle Freiheit der Betroffenen eingreift als sie zu ermöglichen.

Ein Ausblick

Das gesellschaftlich noch etablierte Tabu des Inzests stellt sich also vielmehr als eine ethische moralische Wertvorstellung dar. Während andere Tabus wie einst der Ehebruch oder die Scheidung sich einem gesellschaftlichen Wertewandel unterzogen haben, ist die sexuelle Beziehung naher leiblicher Verwandter noch immer gesellschaftlich geächtet. Die mehrheitliche moralische Überzeugung einer Gesellschaft bedarf jedoch keiner strafrechtlichen Sanktionierung, wenn nicht die Rechtsgüter einzelner oder der Allgemeinheit tangiert oder verletzt werden. Die inzestuöse Beziehung zweier Menschen hat keinerlei Auswirkung auf die Rechte ihrer Umwelt und sollte daher auch nicht kriminalisiert werden.

Vor diesem Hintergrund und den in der Rechtsliteratur überwiegenden Stimmen zur Abschaffung des Inzest-Paragrafen, wäre ein Urteil des BVerfG über die Verfassungswidrigkeit der Norm keine Überraschung und für die ohnehin nur einzelnen Betroffenen eine große Erleichterung und Entkriminalisierung.

Kontakt:

E-Mail: presse@anwalt.de
www.anwalt.de/presse

anwalt.de services AG
Maxfeldstr. 5
D-90409 Nürnberg
Fon: 0911/180-2400
Fax: 0911/180-2401
www.anwalt.de

Kurzprofil anwalt.de services AG:

Die anwalt.de services AG (www.anwalt.de) mit Sitz in Nürnberg besteht seit April 2004 und wurde mit dem Unternehmenszweck gegründet, das Lösen rechtlicher Probleme zu vereinfachen. Unkompliziert bietet die unabhängige Plattform für juristische Beratung den passenden Anwalt und die geeignete Beratungsform für die Klärung nahezu aller rechtlichen Fragestellungen. Die Anlaufstellen für Ratsuchende sind die Internet-Adresse www.anwalt.de sowie die kostenfreie Telefonnummer 0800 anwaltdede (= 0800 26925833).

Alle, die den passenden Anwalt vor Ort suchen, erhalten so schnellen Zugang zu einer Vielzahl von Juristen in ihrer Region. Häufig sind rechtliche Probleme nicht so umfassend, dass ein Gang in die Kanzlei unbedingt notwendig ist. Für diesen Fall erstellen erfahrene und ausgewählte Anwälte via Online-Beratung eine individuelle schriftliche Begutachtung des Rechtssachverhalts. Ist das Rechtsproblem zeitkritisch oder der direkte Kontakt zu einem Juristen gewünscht, steht bei der Telefonberatung sofort ein spezialisierter Anwalt für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Das Unternehmen arbeitet unabhängig von einzelnen Anwälten und Kanzleien, wodurch eine objektive und neutrale Position gewährleistet ist.

Die anwalt.de services AG ist aus dem Investoren- und Management-Umfeld der hotel.de AG (www.hotel.de), einem führenden Hotelreservierungsservice, gegründet worden.